

1379.

Quod ut verius credatur et diligentius ab omnibus observetur, manu propria confirman-tes sigilli nostri impressione inferius iussimus insigniri.

1403.

Quod ut verius credatur diligentiusque ab omnibus observetur, manu propria confirman-tes sigilli nostri impressione inferius iussimus insigniri.

Endlich finden sich noch einige kleinere Uebereinstimmungen in einzelnen Ausdrücken über den Text zerstreut, die aber minder hervortreten; sie würden wahrscheinlich noch zahlreicher sein, wenn wir noch den echten Text von 1403 und nicht bloss eine verfälschte Uebearbeitung besäßen.

Würde nun der nachgewiesene Zusammenhang beider Urkunden unter gewöhnlichen Verhältnissen nur zu dem Schluss führen, dass sie von dem gleichen Schreiber und Dictator herrühren, so reicht doch in unserem Fall diese Annahme nicht aus. Denn wir erinnern uns, dass St. 1379 ganz auf einer Vorurkunde Otto's III. beruht; aus ihr stammen sämmtliche oben angeführte Wendungen; sie sind also auf das Dictat des Her. D zurückzuführen, der DO. III. 385 verfasst und mündet hat.

Diesen selbst aber als den Verfasser und Schreiber von 1379 und 1403 zu betrachten, geht nicht wohl an, obwohl er, wie wir oben (S. 128 N. 1) bemerkten, wirklich auf dem zweiten Römerzuge an einer Urkunde unseres Königs thätig gewesen ist. Denn erstens wäre es sehr auffallend, wenn er so je einmal im Jahre 1004 in Italien für ein placentinisches Kloster, im Jahre 1005 in Deutschland für das Cremoneser Capitel, endlich viele Jahre später wiederum in Italien für ein Stift zu Como seine Feder geliehen hätte. Zweitens ist es durchaus unglaublich, dass ein im Kanzleidienst so erfahrener Mann wie Her. D, der in den Jahren 998 und 999 im Dienst Otto's III. eine so grosse Thätigkeit entfaltet hatte¹, die allem Kanzleibrauch unter Otto² wie unter Heinrich³ zuwiderlaufende Zählung

1) Vgl. Kehr S. 70. 2) Das von einem ravennatischen Notar geschriebene DO. III. 193 kann natürlich für den Kanzleibrauch nichts beweisen. — Wenn unter Otto I. nach dessen erstem Zug nach Italien besondere a. regni in Italien auch in der Kanzlei gezählt werden, so liegt der Fall ganz anders: der war ja wirklich erst seit 951 Herrscher von Italien. 3) Dass Heinrich sich schon von 1002, nicht erst von 1004 ab als König von Italien betrachtet hat, ist zweifellos, und für den Brauch in seiner Kanzlei beweist es nichts, dass italienische Notare, die derselben